

Bearbeitungshinweise für antragstellende Städte und Gemeinden für das Antragsjahr 2019

Für **alle Anträge** auf Gewährung einer klassischen Bedarfszuweisung bzw. einer Stabilisierungshilfe müssen der **abgerechnete Haushalt 2018 und der Haushaltsplan 2019** vorhanden sein.

Alle Antragsteller haben die vom StMFH **zur Verfügung gestellten Antragsformulare 2019 einschließlich dem Anlagendokument** zu verwenden, die **vollständig** auszufüllen sind, soweit keine Einschränkungen vermerkt sind (z. B. sind die im Zusammenhang mit den Stabilisierungshilfen geforderten Angaben nur dann zu machen, wenn auch tatsächlich eine Stabilisierungshilfe beantragt wird).

Wird ein Antrag auf **klassische Bedarfszuweisung für das laufende Jahr 2019** gestellt, muss zwingend die Nr. 3 des Antragsformulars auf dem Tabellenblatt „aktuelle Lage“ (Entwicklung der Kassenkredite nach Art. 73 GO) ausgefüllt werden.

Dem jeweiligen Antrag ist beizufügen:

a) Aufstellung der freiwilligen Leistungen.

Bitte darauf achten, dass diese abschließend ist, u. a. sind auch die Defizite der defizitären Einrichtungen (z. B. Bäder, Museen, Sporthallen, Dorfgemeinschaftshäuser) aufzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass **alle** Ausgaben und Defizite zu erfassen sind, die nicht den Pflichtaufgabenbereich betreffen.

b) Bei Antrag auf klassische Bedarfszuweisung für Felssicherungsmaßnahmen, Altlasten und Naturkatastrophenzusätzlich:

- Geotechnisches Gutachten zur Felssicherung bzw. Altlasten-Gutachten,
- Angaben zum Prüfungsergebnis über ggf. vorhandene Refinanzierungsmöglichkeiten aus staatlichen Förderprogrammen (z. B. Härtefonds Art. 13c BayFAG, Finanzhilfeprogramm des Freistaates Bayern, Katastrophenschutzfonds usw.) oder sonstige spezielle Deckungsmittel (z. B. Versicherungserstattungen, Kostenbeteiligung/ Kostenübernahme Staatl. Bauamt bei Felssicherungsmaßnahmen entlang von Staatsstraßen, Kostenbeteiligung Grundstückseigentümer),
- Kostenbelege/Kostenschätzungen.

c) Bei Antrag auf Stabilisierungshilfen zusätzlich:

- Haushaltskonsolidierungskonzept inkl. tabellarische Übersicht zum HHK,
- ein aktuelles **Investitionsprogramm** nach § 24 Abs. 2 KommHV-Kameralistik bzw. § 9 Abs. 2 KommHV-Doppik für den aktuellen Finanzplanungszeitraum,
- Aufstellung aller bestehenden Darlehen unter Angabe des Aufnahmezeitpunkts, des Aufnahmebetrags, der aktuellen Darlehensstände zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2019, des Zinsbindungszeitraums und der durch frühere Stabilisierungshilfen noch nicht ausgeschöpften Sondertilgungsmöglichkeiten in 2019 bis 2021,
- Aufstellung zu den Tätigkeiten bzw. Verbindlichkeiten außerhalb des Haushalts,
- rechtsaufsichtliche **Haushaltswürdigung 2019**.

d) In den Fällen des Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BayFAG (klassische Bedarfszuweisung) eine Darlegung, weshalb und in welchem Ausmaß nach Auffassung des Antragstellers eine Härte aufgetreten ist.

Die Antragsformulare sind von den jeweiligen Antragstellern **per E-Mail** unter BZ-Antrag@stmfh.bayern.de **anzufordern**.

Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Name der antragstellenden Kommune
- Regionalschlüssel
- Angabe, ob kamerale oder doppelte Haushaltsführung

Die antragstellende Kommune erhält daraufhin ein Antragsformular per E-Mail übermittelt, in dem u. a. veröffentlichte statistische Daten der Kommune vom StMFH bereits hinterlegt wurden. Außerdem werden die von der Kommune im Vorjahr mitgeteilten Haushaltsdaten in die Antragsformulare eingepflegt.

Alle Anträge samt Unterlagen sind entsprechend den Vorgaben in den Antragsformularen auf elektronischem Weg einzureichen.

Die Bedarfszuweisungsanträge 2019 der Städte und Gemeinden sind über die Regierungen, die dazu Stellung nehmen, - bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden zusätzlich über die zuständigen Landratsämter - bei den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat und des Innern, für Sport und Integration einzureichen.

Die Anträge müssen den jeweiligen Regierungen bis spätestens 3. Juni 2019 vorliegen.